

# BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 351/89

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des minderjährigen Boris W [REDACTED], vertreten durch seine  
Mutter, Frau Gertrud W [REDACTED]-B [REDACTED],  
H [REDACTED]-L [REDACTED]-Straße 6, F [REDACTED],

Klägers, Revisionsklägers  
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

1. ...

2. Geschäftsführer Günter L [REDACTED], I [REDACTED]straße 8,  
Bad V [REDACTED],

3. Erhard D [REDACTED], H [REDACTED]straße 13 a, F [REDACTED],

Beklagten zu 2), Revisionsbeklagten  
und zu 3) Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED],  
zu 2) II. Instanz: [REDACTED],  
[REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -  
zu 3):

WIV

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter  
Dr. Ankermann, Dr. Lepa, Bischoff und Dr. Birkmann

am 27. November 1990

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-  
verfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU  
1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revisionen des Klägers und des Beklagten  
zu 3) gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom  
13. November 1989 werden nicht angenommen.

Zwar bestehen Bedenken gegen die Auffassung  
des Berufungsgerichts, bezüglich der bei der  
erstbeklagten GmbH verbliebenen Organisations-  
pflicht komme eine persönliche Haftung ihres  
Geschäftsführers (des Beklagten zu 2)) schon  
wegen seiner Organstellung nicht in Betracht.  
Jedoch tragen die übrigen Erwägungen zum  
fehlenden Verschulden des Beklagten zu 2),  
weil er die Organisation und Erledigung der  
Sicherungsmaßnahmen dem ihm als im Abbruch-  
wesen erfahrenen Bauleiter, dem Beklagten  
zu 3), übertragen konnte.

Auch hinsichtlich der Haftung des Beklagten  
zu 3) ist jedenfalls die Hilfsbegründung des  
Berufungsgerichts durchgreifend, daß er die  
ihm obliegende Sorgfalt bei der Organisation  
der Abbrucharbeiten nicht hat walten lassen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) im Revisionsverfahren trägt der Kläger, der Beklagte zu 3) trägt seine außergerichtlichen Kosten im Revisionsverfahren; die außergerichtlichen Kosten des Klägers und die Gerichtskosten im Revisionsverfahren tragen dieser und der Beklagte zu 3) zu je 1/2.

Streitwert: 80.000 DM (60.000 DM + 20.000 DM)

Dr. Steffen

Dr. Ankermann

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. Birkmann

